

# **Rahmenvereinbarung**

**über**

**die Leistungserbringung und  
Finanzierung  
der ergänzenden  
Betreuungsangebote an  
Grundschulen und  
Schulen mit sonderpädagogischem  
Förderschwerpunkt mit offenem  
Ganztagsangebot durch freie Träger  
der Jugendhilfe**

**(Schul-Rahmenvereinbarung –  
SchulRV)**

**Rahmenvereinbarung**  
**über**  
**die Leistungserbringung**  
**und**  
**Finanzierung**  
**der ergänzenden Betreuungsangebote an Grundschulen und**  
**Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit offenem**  
**Ganztagsangebot durch freie Träger der Jugendhilfe**  
**(Schul-Rahmenvereinbarung – SchulRV))**

**zwischen:**

**den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin**  
**angehörenden Spitzenverbänden:**

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.  
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.  
Deutsches Rotes Kreuz – LV Berlin – Berliner Rotes Kreuz e.V.  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.  
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.  
Jüdische Gemeinde zu Berlin,

**nachstehend „LIGA“ genannt,**

**sowie die dem Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.,**  
**nachstehend „DaKS“ genannt, zugleich in Vertretung der ihnen**  
**angeschlossenen Träger von Tageseinrichtungen,**

**einerseits**

**und**

**dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend**  
**und Sport, nachstehend “Berlin” genannt,**

**andererseits**

wird folgende Rahmenvereinbarung (Schul-Rahmenvereinbarung - SchulRV)  
getroffen:

## **Präambel**

Berlin und „LIGA“ bzw. „DaKS“ sind bestrebt, Ganztagsangebote für Schulkinder auszubauen und dabei die Bildungs- und Erziehungsangebote in den Schulen mit Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten der freien Träger der Jugendhilfe so zu verknüpfen, dass jedes Kind seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann und die Förderung erhält, die es nach seinen individuellen Bedürfnissen braucht.

Zur Erreichung dieser Ziele baut die offene Ganztagsgrundschule auf den guten Erfahrungen und Traditionen der freien Träger der Jugendhilfe auf, die mit ihren Angeboten für eine hohe Qualität von ergänzenden Betreuungsangeboten für Schulkinder stehen.

Konzeption und Umsetzung der offenen Ganztagsgrundschule als ein schulisches Angebot erfolgt in Kooperation der Schulen, der Schulträger und der freien Träger der Jugendhilfe auf der Grundlage des Schulgesetzes.

Berlin und die „LIGA“ sowie „DaKS“ stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit zwischen Schule und den freien Trägern der Jugendhilfe ein wesentliches Element für qualitativ hochwertige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote in der offenen Ganztagsgrundschule bzw. innerhalb der sonderpädagogischen Förderung ist und eine Vielfalt der Betreuungsangebote sichert.

Berlin und die „LIGA“ bzw. „DaKS“ stimmen darin überein, dass die Kooperationspartner Schule und der jeweilige freie Träger ihre Angebote in Bezug auf das Schulprofil bzw. Schulprogramm konzeptionell aufeinander abstimmen werden.

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Trägervertrag im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ist der Vertrag zwischen dem freien Träger der Jugendhilfe und dem Schulträger. Kooperationsvertrag im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ist der Vertrag zwischen dem freien Träger der Jugendhilfe und der Schule.

### **§ 2 Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vereinbarung**

(1) Diese Rahmenvereinbarung hat im Geltungsbereich des § 3 die Finanzierung der Kosten zum Gegenstand, die den freien Trägern der Jugendhilfe bei der Durchführung der ergänzenden Betreuungsangebote an Grundschulen und Grundschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit offenem Ganztagsbetrieb und – sofern in dem Kooperationsvertrag festgelegt – bei der Betreuung in den unterrichtsfreien Zeiten der Verlässlichen Halbtagsgrundschule entstehen. Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung sind die jugendhilfe- und schulrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Kooperationsvertrag ist eine angemessene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers der Jugendhilfe bei der Planung und Durchführung der Angebote unter Beachtung der Regelungen des Schulgesetzes, insbesondere mit dem Ziel einer themenbezogenen partnerschaftlichen Mitwirkung zu regeln. Die Personalhoheit der freien Träger der Jugendhilfe über von ihnen beschäftigte Personen wird davon nicht berührt.

(3) Die in dieser Rahmenvereinbarung festgelegte Finanzierung setzt voraus, dass Leistungen erbracht werden, die Berlin gegenüber den Leistungsberechtigten nach den landesrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten hat, d.h. für die ein Anspruch oder Bedarf im dafür vorgesehenen Verfahren festgestellt wurde.

(4) Der Schulträger stellt den freien Trägern der Jugendhilfe unentgeltlich die notwendigen Räume zur Verfügung. Falls und solange schulische Räumlichkeiten für die ergänzenden Betreuungsangebote nicht oder nicht in der erforderlichen Kapazität zur Verfügung stehen, können die freien Träger der Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Schulträger andere eigene Räume oder von ihnen gemietete Räume nutzen. Diese Räume müssen mit altersangemessenem Aufwand bzw. mit geeigneten Verkehrsmitteln erreichbar sein. Soweit Träger andere eigene oder gemietete Räume nutzen, werden die damit verbundenen Kosten pauschaliert im Kostenblatt berücksichtigt. Der Schulträger stellt grundsätzlich dem freien Träger der Jugendhilfe Räume zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung, wenn die Betreuungsaufgaben in den Räumen der Schule wahrgenommen werden.

### **§ 3 Geltungsbereich**

(1) Diese Rahmenvereinbarung findet auf die der LIGA sowie die dem DaKS angeschlossenen Träger in dem Umfang Anwendung, wie diese mit dem Land Berlin Trägerverträge gemäß § 7 dieser Rahmenvereinbarung sowie Kooperationsverträge mit den Schulen abschließen. Die Muster der Trägerverträge und des Kooperationsvertrages sind Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung (s. § 15 Anlagen und Vordrucke).

(2) Nicht der LIGA bzw. dem DaKS angehörende anerkannte oder dem Grunde nach anererkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe können unter Beachtung des § 3 Absätze 1 und 4 dieser Rahmenvereinbarung durch Abschluss eines Trägervertrages nach § 7 und eines Kooperationsvertrages nach § 4 beitreten.

(3) Für den Fall, dass mehrere freie Träger der Jugendhilfe an einer Schule für eine Kooperation in Frage kommen, werden folgende Kooperationsformen vorgesehen:

- a) Die Träger schließen sich auf Wunsch des Schulträgers zu einem Trägerverbund zusammen (juristische Person). Dieser schließt einheitlich für alle beteiligten Einrichtungen einen Trägervertrag mit dem Schulträger ab.
- b) Die Schule kooperiert mit einem Kooperationsverbund, der aus mehreren rechtlich selbständigen Trägern besteht. Diese schließen einzelne Trägerverträge mit dem Schulträger ab.

In jedem Fall müssen die Träger einen gemeinsamen Ansprechpartner für die Schule benennen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Bei der Auswahl des/ der Kooperationspartner/ s soll der Schulträger das Votum der Schule berücksichtigen. Der Trägervertrag wird mit dem Schulträger je Grundschule abgeschlossen. Gegenstand des Trägervertrages ist auch die Verpflichtung des Trägers, unter Beachtung des § 4 Abs. 8 die anerkannten Bedarfe zu erfüllen.

(5) Die jeweils geltenden gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Verfahren bleiben von den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung unberührt und sind bei der Umsetzung entsprechend zu beachten. Sofern sich rechtliche Regelungen des Schul- oder Jugendhilferechtes ändern, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Anpassung dieses Vertrages.

(6) Dieser Vertrag gilt für Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist (s. § 15 Anlagen und Vordrucke).

#### **§ 4 Leistungen der Träger, Kooperationsvertrag**

(1) Die Träger verpflichten sich, in ihrem ergänzenden Betreuungsangebot Kinder gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsvorschriften zu fördern. Die Art der Leistungen wird platzbezogen nach Betreuungsumfang sowie nach -bedarfsabhängigen - zusätzlichen Leistungen unterschieden. Hierzu gehören die zusätzliche personelle Ausstattung und ggf. die erhöhten Sachkosten für behinderte Kinder, die in die Arbeit der ergänzenden Betreuung integriert sind. Therapeutische Leistungen werden von dieser Rahmenvereinbarung nicht erfasst.

(2) In der Regel übernehmen die freien Träger der Jugendhilfe die Betreuung und Förderung in der VHG in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr in der unterrichtsfreien Zeit durch eine entsprechende Vereinbarung im Trägervertrag sowie im Kooperationsvertrag.

In diesem Fall können die Leistungen beinhalten:

- Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit,
- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei selbstorganisierten Lernprozessen,
- Mitarbeit bei außerunterrichtlichen Schulprojekten,
- Mitarbeit bei der Sprachförderung,
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Eltern.

Der Zeitraum der Erbringung der Leistungen richtet sich nach dem Stundenplan der Schule.

(3) Im Kooperationsvertrag werden die Leistungen zwischen Schule und dem freien Träger vereinbart. Sie sollen sich auf das pädagogische Konzept der Schule, wie es im Schulprogramm festgelegt ist, beziehen.

Ein Weisungsrecht der Schulleitung gegenüber den Mitarbeitern des freien Trägers besteht nicht. Der freie Träger benennt einen Ansprechpartner und einen Vertreter, der gegenüber seinen Beschäftigten weisungsbefugt und jederzeit

erreichbar ist. In Ausnahmesituationen bei Nichterreichbarkeit des Ansprechpartners kann der Schulleiter im Rahmen seiner Aufgaben zur Organisation des Schul- und Betreuungsbetriebes die Mitarbeiter des Freien Trägers veranlassen, die Betreuung sicherzustellen. Die arbeitsrechtliche Entscheidungsbefugnis des Arbeitgebers bleibt hiervon unberührt. Schulleitung und freie Träger der Jugendhilfe informieren sich gegenseitig über Einsatz- und Stundenpläne. Sofern Mitarbeiter des Freien Trägers Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringen, ergreift der freie Träger unverzüglich Maßnahmen, um auf eine ordnungsgemäße Erbringung hinzuwirken. Wenn durch schwerwiegende Leistungsmängel oder Fehlverhalten der Mitarbeiter der Freien Träger in der Schule die Leistung nicht mehr vertragsgerecht erbracht wird, zieht der Freie Träger diese Mitarbeiter zurück und stellt andere Mitarbeiter.

(4) Die Träger verpflichten sich, die Qualität der zu erbringenden Leistungen durch Fachpersonal und ein Qualitätsmanagement abzusichern. Dazu gehören insbesondere die Fachberatung, der Erfahrungsaustausch mit dem Fachpersonal anderer Einrichtungen sowie Fortbildungsveranstaltungen und Supervision.

(5) Bei Betreuung der Kinder in eigenen oder gemieteten Räumen des freien Trägers gehören zu seinen Aufgaben die Instandhaltung und Instandsetzung der Räume, die Ausstattung und die Bewirtschaftung. Näheres regeln die Vereinbarungen zwischen Schulträger und freiem Träger (Trägervertrag).

(6) Bei Betreuung der Kinder durch den freien Träger in Räumen der Schule übernimmt der Schulträger die Bewirtschaftungskosten, insbesondere Wasser, Energie, Heizung und Ausstattung. Näheres regeln die Vereinbarungen zwischen Schulträger und freiem Träger (Trägervertrag); der Trägervertrag kann abweichende Regelungen zu den Sachkosten treffen. Der Träger ist verpflichtet, durch seine Beschäftigten in allen ausschließlich oder gemeinsam mit der Schule genutzten Räumen dafür Sorge zu tragen, dass Schäden am Gebäude oder an Ausstattungsgegenständen unverzüglich beseitigt und ggf. Sofortmaßnahmen getroffen werden, damit keine Personen oder weiteren Sachschäden entstehen; die Kostenträgerschaft für die Bereitstellung von Gebäude und Ausstattungsgegenständen bleibt unberührt.

(7) Die Träger verpflichten sich ferner, die im Trägervertrag festgelegten Fristen für die erforderlichen Angaben bezüglich Planung und Bedarfsprüfung einzuhalten.

(8) Die Träger verpflichten sich, die im Trägervertrag zugrundegelegten Plätze nach Zahl und Art für dessen Laufzeit aufrechtzuerhalten. Veränderungen sind im Einvernehmen mit dem Schulträger und der Schule möglich.

(9) Jede Belegung eines Platzes muss der Träger dem Schulträger und der jeweiligen Grundschule mitteilen.

## **§ 5 Finanzierung der Leistungen**

(1) Grundlage der Finanzierung sind die sich aus den Personal- und Sachkosten ergebenden Gesamtkosten eines Jahres pro Betreuungsplatz. Die Höhe ergibt

sich aus der vereinbarten Festsetzung und der künftigen Anpassung nach § 9 in den Kostenblättern, die Teil dieser Rahmenvereinbarung sind (Anlage 1). Dort werden die Gesamtkosten pro Platz, differenziert nach dem Betreuungsumfang und nach zusätzlichen Leistungen, ausgewiesen. Die Gesamtkosten werden wie folgt ermittelt:

a) Die Personalkosten ergeben sich aus den jeweils geltenden Vorschriften zur Personalbemessung und den einvernehmlich festgesetzten Durchschnittssätzen. Diese Kosten dürfen diejenigen Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei einer Betreuung durch eigenes Personal entstehen würden.

b) Hinsichtlich der Sachkosten gilt folgendes:

- Findet die Ganztagsbetreuung in Räumen der Schule statt, so wird eine einheitliche Kostenpauschale vereinbart. Sofern die Ganztagsbetreuung in einem gesonderten Gebäude der Schule stattfindet, soll das Gebäudemanagement dem freien Träger der Jugendhilfe übertragen werden. Abweichende Regelungen gem. § 4 Abs. 6 sind möglich.

- Findet die Ganztagsbetreuung in anderen eigenen oder gemieteten Räumen des Trägers statt, so wird eine einheitliche Kostenpauschale vereinbart. Diese besteht aus Kosten für Reinigung einschließlich Haus- und Gartenpflege, Verpflegungskosten, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, sonstigen laufenden Betriebskosten, Gebäude- und Grundstückskosten und zentralen Verwaltungskosten.

b) Näheres zu den Personal- und Sachkosten folgt aus den Kostenblättern, wobei die den Kostengruppen zugrunde gelegten Beträge keine Festlegung des jeweiligen Trägers bezüglich seiner tatsächlichen Ausgaben bedeuten.

(2) Die Kosten nach Absatz 1, die dem Träger jährlich durch die Erbringung der Leistungen innerhalb der offenen Ganztagsbetreuung entstehen, werden - abzüglich der Einnahmen des Trägers aus den Elternbeteiligungen nach den hierfür maßgeblichen Regelungen - durch das Land Berlin getragen. Die Kosten laut Kostenblatt, die dem Träger durch die Beteiligung an der VHG entstehen, werden in voller Höhe durch das Land Berlin gedeckt.

(3) Die gemäß Kostenblatt besonderen und erforderlichen Kosten, die durch die integrative Förderung von Kindern mit Behinderungen nach § 4 Abs. 1 auf Grund des hierfür vorgegeben Personalschlüssels zusätzlich entstehen, erstattet Berlin in voller Höhe, soweit der Träger den Nachweis für den entsprechenden Anspruch des geförderten Kindes erbringt. Gleiches gilt für die weiteren, in den Kostenblättern ausgewiesenen Kosten für kindbezogene Zuschläge.

(4) Die freien Träger der Jugendhilfe erhalten auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung von Berlin öffentliche Mittel. Sie tragen dafür Sorge, dass die Mittel nur für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung analog § 7 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung verwendet werden. Berlin finanziert auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung die Standards in der Qualität, wie sie das

SchulG und alle weiteren für ergänzende Betreuung geltenden Rechtsvorschriften vorgeben.

(5) Bei gleichzeitiger Förderung der ergänzenden Angebote von dritter Seite, für die zusätzliche geldwerte Leistungen erbracht werden, sind diese auf die finanzielle Beteiligung Berlins angemessen anzurechnen, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Eine Doppelfinanzierung liegt nicht vor, wenn durch die geldwerten Leistungen von dritter Seite nur eine zusätzliche Leistung des Trägers außerhalb der Rahmenvereinbarung finanziert wird. Näheres wird ggf. jeweils im Trägervertrag - siehe § 6 - geregelt.

## **§ 6 Kostenbeteiligung**

(1) Die Träger sind verpflichtet, die Beiträge für die ergänzende Betreuung entsprechend den rechtlichen Regelungen über die Kostenbeteiligung der Eltern festzusetzen und von den Kostenbeteiligungspflichtigen einzuziehen. Hierüber ist ein gesonderter Nachweis zu führen und im Rahmen der Finanzierung entsprechen zu berücksichtigen. Dieser Nachweis umfasst auch die Zuordnung zu Einkommensgruppen, eventuelle Familienermäßigungen und die Behandlung von Härtefällen sowie Individualberechnungen.

(2) Zusätzliche freiwillige Zahlungen der Kostenbeteiligungspflichtigen an die Einrichtungen bleiben von dieser Regelung unberührt, wobei der Träger den Eltern die nach dieser Rahmenvereinbarung geregelte Betreuung auf Wunsch auch ohne zusätzliche Zahlungen anbieten muss. Eine Aufnahme zur Betreuung kann nicht von der Einwilligung der Eltern zu Leistung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden. Ein Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen ist gegenüber den Eltern jährlich zu erbringen.

## **§ 7 Trägervertrag, Verfahren der Kostenerstattung**

(1) Der Trägervertrag wird für jeweils ein Schuljahr abgeschlossen. Grundlage der Berechnung der von Berlin zu erstattenden Kosten sind die Zahl und der zeitliche Umfang der in Anspruch genommenen Plätze sowie die nach § 4 vereinbarten Gesamtkosten pro Leistung. Leistungen, die über die Feststellungen im Rahmen der Bedarfsprüfung über Betreuungsumfang und -art hinausgehen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des zwischen Schulträger und freiem Träger der Jugendhilfe abzuschließenden Trägervertrages. Dieser weist insbesondere die vom freien Träger vorgehaltenen Plätze aus. Er legt auch fest, welche Betreuungsmodule der Träger anbietet. Sollten sich für das Kind veränderte Bedarfe entwickeln, kann der Träger auch im laufenden Schuljahr das Angebot seiner Betreuungsmodule entsprechend modifizieren. Plant der Schulträger für das nächste Schuljahr keinen oder einen wesentlich veränderten Trägervertrag abzuschließen, teilt er dies dem freien Träger der Jugendhilfe spätestens zum 1. Februar eines jeden Jahres mit. Auf den Abschluss eines Trägervertrages besteht kein Rechtsanspruch.



(3) Sofern Zuschläge für die besondere Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache zu leisten sind, müssen der Anteil und die Zahl dieser Kinder in den Trägervertrag aufgenommen werden. Entsprechendes gilt auch für die Zahl der Kinder, die dem Personenkreis gem. den §§ 39, 40 BSHG oder § 35 a SGB VIII zugeordnet und integriert gefördert werden sowie für die Kinder, für die ein sozialstruktureller Zuschlag vorgesehen ist.

(4) Die Berechnung der von Berlin zu erstattenden Kosten erfolgt auf der Grundlage der im Kostenblatt ausgewiesenen Gesamtkosten pro Platz und der sich aus der Höhe der Kostenerstattung ergebenden jeweiligen Kostenpauschalen. Ein Nachweis über die Vertretungsberechtigung des oder der Unterzeichner/-innen für den Träger ist beizufügen.

(5) Auf Grundlage des Trägervertrages meldet der Träger jeweils zum letzten Tag vor den Sommerferien des vorangegangenen Schuljahres die von ihm zur Betreuung vorgesehen Kinder und deren Betreuungsumfang an die finanzierende Stelle. Die aufgegliederte Finanzierungsbedarfsmeldung wird von der finanzierenden Stelle geprüft. Hierbei fließt die Beitragsquote (Kostenbeteiligung je Kind) mit 13% in die Berechnung ein. Minder- oder Mehreinnahmen werden im Rahmen der jährlichen Schlussrechnung ausgeglichen. Zum 1. Februar eines jeden Jahres meldet der freie Träger der Jugendhilfe die Veränderungen in der Betreuung (Anzahl, Umfang, Aufnahme weiterer Kinder, Änderung der Kostenbeteiligung) an den Schulträger. Ergeben sich Abweichungen in Höhe von mehr als 5% über oder unter der Vertragssumme, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Trägervertrages.

(6) Die von Berlin zu deckenden Kosten werden in 12 Monatsraten, jeweils in der ersten Woche eines jeden Monats, gezahlt.

(7) Soweit freie Träger für das folgende Schuljahr wesentliche Veränderungen des vorhandenen Platzangebotes und/ oder der vereinbarten Module oder auch die Beendigung des Vertragsverhältnisses planen, müssen dem Schulträger diese Planungen spätestens zum 1. Februar eines jeden Jahres mitgeteilt werden.

## **§ 8 Leistungsnachweis und Abrechnung**

(1) Die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten bestätigen zum Ende des Schuljahres dem freien Träger den Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuung und die Höhe der vom Träger festgesetzten Kostenbeiträge (s. § 15 Anlagen / Vordrucke). Soweit Kinder die Teilnahme an dem ergänzenden Angebot vor Ende des Schuljahres beenden, werden diese Bestätigungen zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens vorgenommen. Der Träger nimmt eine entsprechende Verpflichtung in den Betreuungsvertrag auf. In Einzelfällen, in denen die Beibringung der Bestätigung dem Träger nicht zumutbar ist, insbesondere bei Wegzug ohne vorherige Abmeldung, kann die Bestätigung durch den Träger in Verbindung mit dem Kündigungsnachweis selbst vorgenommen werden. Außerdem verpflichten sich die Träger, mit den Eltern verbindlich zu regeln, dass diese ihnen die Einkommensnachweise zur Feststellung bzw. Überprüfung der Kostenbeteiligung

nach den landesrechtlichen Vorschriften in Kopie für eine mögliche Prüfung der öffentlichen Finanzierung seitens Berlins überlassen.

(2) Der freie Träger der Jugendhilfe legt dem Schulträger bis zum 1.10. eines jeden Jahres einen vollständigen Leistungsnachweis entsprechend der Anlagen gem. § 15 Anlagen / Vordrucke vor. Zeiträume der vertraglichen Nichtbelegung werden nicht berücksichtigt. Die Originale der Bestätigungen nach Abs. 1 verbleiben zusammen mit den Bescheinigungen über den Anspruch bzw. Bedarf für die ergänzende Betreuung beim Träger und unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren. Die Kopien der Einkommensnachweise zur Feststellung, bzw. zur Überprüfung der Kostenbeteiligung der Eltern nach den landesrechtlichen Vorschriften müssen bis zum Abschluss der Abrechnung des entsprechenden Trägervertragsjahres aufbewahrt werden.

(3) Der Schulträger prüft den Leistungsnachweis bis zum 1. Februar des folgenden Jahres. Ergibt sich daraus, dass die von Berlin geleisteten Zahlungen die tatsächlich zu tragenden Kosten über- oder unterschritten haben, wird der Ausgleich vorgenommen. Rückzahlungen sollen mit den laufenden Zahlungen verrechnet werden. Bei Beendigung der laufenden Finanzierung werden die Differenzbeträge unverzüglich ausgeglichen.

(4) Kommt der Träger den ihm obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit der Abrechnung nicht rechtzeitig nach, kann der Schulträger nach einmaliger Mahnung die Zahlungen für das laufende Schuljahr um 20 v.H. senken. Liegt eine prüffähige Abrechnung spätestens nach Ablauf einer Fristsetzung mit zweiter Mahnung nicht vor, kann der Schulträger den Trägervertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(5) Der Schulträger hat das Recht, die für die Berechnung der finanziellen Beteiligung Berlins maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Gegenstand der Prüfung sind auch die Zuordnungen zu Einkommensgruppen, zu Familienermäßigungen und die Nachweise über die Umstände, aufgrund derer das Vorliegen eines Härtefalls festgestellt worden ist.

## **§ 9 Anpassung der Personal- und Sachkosten**

(1) Die Entwicklung der Personal- und Sachkosten wird durch Berlin gemäß den in § 5 niedergelegten Grundsätzen angemessen berücksichtigt und im Einvernehmen mit LIGA und DaKS alljährlich mit Wirkung für die Zukunft verbindlich für alle Träger festgelegt und nach Abs. 2 bekannt gegeben.

(2) Berlin informiert die Träger bis zum 1. Februar eines jeden Jahres über die Höhe der nach den §§ 4 und 5 für das folgende Schuljahr zugrunde zu legenden Gesamtkosten pro Platz und Jahr und über die daraus abgeleiteten Kostenpauschalen.

## § 10 Sonder- und Übergangsregelungen

(1) Ab dem Schuljahr 2005 / 2006, längstens bis zum Ende des Schuljahres 2008 / 2009, kann die Betreuung für die Kinder, die bereits vor dem Schuljahr 2005 / 2006 in die Hortbetreuung aufgenommen wurden, durch die freien Träger der Jugendhilfe fortgeführt werden.

Dies gilt auch für Kinder, die

- bisher beim freien Träger im Hort betreut waren und einen weiterbestehenden Bedarf durch einen neuen notwendigen Bedarfsbescheid nachweisen,
- bei einem freien Träger im Hort betreut waren und bei einem anderen freien Träger weiterbetreut werden. In diesem Fall wird der Bedarfsbescheid als Kopie dem neuen Träger ausgehändigt,
- die mit genehmigter Doppelbetreuung (Vorklasse mit anschließender Kita / Hortbetreuung – gesonderte Bescheinigung) bei einem freien Träger im Schuljahr 2004/05 betreut waren.

(2) Für Kinder nach Abs. 1, die in einer Einrichtung eines freien Trägers betreut werden, für die ein Kooperationsvertrag nach dieser Vereinbarung geschlossen wird, erfolgt die Berechnung und Finanzierung des Betreuungsplatzes nach dieser Vereinbarung. Die Eltern wählen bei Vertragsanpassung die für Ihr Kind benötigten Module aus, eine erneute Bedarfsprüfung erfolgt nicht.

(3) Der Absatz 2 gilt auch für die Kinder entsprechend, die nicht die Schule besuchen, für die der freie Träger einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

(4) Für Kinder nach Absatz 1, die in einer Einrichtung eines freien Trägers betreut werden, für die kein Kooperationsvertrag nach dieser Vereinbarung geschlossen wird, erfolgt die Berechnung und Finanzierung nach der Kita- / EKT – Rahmenvereinbarung unter Berücksichtigung des Personalberechnungsmodules „Betreuung nachmittags und spät“ und der kindbezogenen Zuschläge nach dieser Vereinbarung.

(5)

a) Das Land Berlin verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Bezirke im Rahmen der Jugendhilfeplanung in demjenigen Umfang ihre Plätze für 3 – 6jährige (Schuleintritt) in städtischen Tageseinrichtungen reduzieren, wie im Bereich der Träger der freien Jugendhilfe das Platzangebot für Schulkinder in vorschulische Kita-Plätze umgewandelt wird. Dadurch sollen die freien Träger bei der Umwandlung von Hortplätzen in vorschulische Plätze in diesem Rahmen unterstützt werden. Bei Übernahme von Personal des Landes Berlin ist eine weitergehende Platzreduzierung der Bezirke möglich.

Die freien Träger bemühen sich in diesem Zusammenhang, bestehende Gruppen einschließlich Erzieherpersonal zu übernehmen.

b) Der freie Träger und das Jugendamt melden der für die Finanzierung zuständigen Stelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Abteilung Jugend, die bestehenden Bedarfe und die deshalb geplante Strukturveränderung.

c) Diese Meldung ersetzt die nach § 6 Abs. 7 Kita/EKT RV benötigte Zustimmung des Landesjugendamtes bzw. der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport zur Strukturveränderung

d) Die Voraussetzung einer gültigen Betriebserlaubnis und ggf. deren Anpassung im Sinne des § 45 SGB VIII und § 30 AG KJHG bleibt unberührt.

## **§ 11 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen**

(1) Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass der Umgang mit den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung in der Praxis einer Erprobung bedarf. Sie vereinbaren daher, die Regelungen nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen und ggf. den Erfordernissen des Schulalltages anzupassen.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Rahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Rahmenvereinbarung kündigen. Berlin kann die Rahmenvereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (§ 60 VwVfG).

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. § 12 Abs. 1 Satz 4 bis 6 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Kooperationsvertrag und den Trägervertrag nach § 7 entsprechend.

(5) Berlin kann diese Rahmenvereinbarung mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende eines Schuljahrs mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses auch kündigen, wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landes Berlin es erfordert. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 12 Laufzeit, ordentliche Kündigung und Nachwirkung**

(1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2008. Sie verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist die schriftliche Kündigung (ordentliche Kündigung) erklärt wird. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Eine Kündigung Berlins ist für alle Vertragspartner wirksam, soweit sie dem Mitglied der LIGA, welches zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsstelle der LIGA führt und dem DaKS fristgerecht zugegangen ist. Die der LIGA angeschlossenen Träger und die nach § 2 Abs. 3 beigetretenen Träger erklären insoweit Empfangsbevollmächtigung. Die

Kündigung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Trägerverträge und Kooperationsverträge können bei Beendigung der Rahmenvereinbarung außerordentlich gekündigt werden; im Fall der ordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung soll eine Auslauffrist von sechs Monaten eingehalten werden.

(2) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich der Differenzbeträge bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch nach einer Beendigung der Rahmenvereinbarung nach den hier niedergelegten Regelungen.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder der Trägerverträge unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Bereichs am Nächsten kommt. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

### **§ 14 Schlichtungsklausel**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich die vertragschließenden Parteien (Senatsverwaltung und LIGA / DaKS), innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

### **§ 15 Anlagen/Vordrucke**

(1) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:

- 1) Kostenblätter
- 2) Vordruck 1: Trägervertrag mit Berechnungsbogen für freie Träger / Trägerverbünde
- 3) Vordruck 2: Förderbestätigung durch die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte
- 4) Vordruck 3: Leistungsnachweis/Abrechnung mit Berechnungsbogen für freie Träger / Trägerverbünde
- 5) Muster eines Kooperationsvertrages als Arbeitshilfe

Die vertragschließenden Parteien erarbeiten gemeinsam Vordrucke zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bei Umsetzung der Rahmenvereinbarung. Dies gilt auch für Änderungen.

## Protokollnotizen:

1. Die Rahmenvereinbarung geht hinsichtlich der Festsetzung der Kostenbeteiligung in § 6 Abs. 1 von den bisherigen gesetzlichen Regelungen in § 27 Abs. 2 KitaG aus.

Die Senatsverwaltung weist auf ihre Planung hin, zur Straffung und Vereinfachung des Verfahrens für Eltern mit mehreren Kindern die Höhe der Kostenbeteiligung einheitlich durch die Jugendämter festsetzen zu lassen, auch wenn die Betreuung und Kosteneinziehung von freien Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen wird. Dadurch wird es möglich, dass Einkommensnachweise nur einmal vorgelegt werden müssen und Geschwisterermäßigungen leichter berechnet werden können.

2. Die Vertragspartner vereinbaren, das Kostenblatt „Sonderpädagogische Förderung“ noch einvernehmlich abzustimmen.
3. Die Vertragspartner sind sich einig, für die Finanzierung der ergänzenden Betreuung und der Betreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule an Schulen in freier Trägerschaft analoge Regelungen zu treffen.

---

**Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport**

**Die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin:**

---

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

---

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

---

Deutsches Rotes Kreuz – LV Berlin – Berliner Rotes Kreuz e.V.

---

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.

---

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.

---

Jüdische Gemeinde zu Berlin

---

DaKS

Berlin, den 8. Dezember 2004